

# **Verordnung betreffend die Entschädigung der Behörden und Kommissionen der Gemeinde Malans wie über die Anstellung und Besoldung der ständigen Angestellten, Lehrer, Arbeiter, sowie der nebenamtlichen Mitarbeiter (Personalverordnung)**

Von der Gemeindeversammlung erlassen am 15. März 2000,  
2. Dezember 2004, 8. Dezember 2005, 4. Dezember 2008, 4. Dezember 2012 und 8. Oktober 2020

## **I. Allgemeines**

### **Art. 1 Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt die Anstellung, Pflichten und Rechte der Mitarbeiter der politischen Gemeinde Malans, welche ihre Obliegenheiten gegen Jahres-, Monats-, Tag- oder Stundenlohn, bzw. gegen Tag- oder Sitzungsgeld ausüben.

Die in dieser Verordnung verwendeten Berufsbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

### **Art. 2 Subsidiäres Recht**

Kann dieser Verordnung keine Vorschrift oder kein Verweis auf einzelne kantonale oder eidgenössische Bestimmungen entnommen werden, gilt ergänzend das Obligationenrecht.

Vorbehalten bleiben die kantonale und eidgenössische Gesetzgebung für einzelne Mitarbeiterkategorien.

### **Art. 3 Begriffe**

Mitarbeiter im Sinne dieser Verordnung sind:

- a) Angestellte: Sie werden ohne feste Anstellungsdauer ins öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis übernommen.
- b) Lehrkräfte: Soweit das Dienstverhältnis der Lehrer und Kindergärtnerinnen nicht durch besondere Vorschriften geregelt ist, finden auch für sie die Bestimmungen dieser Verordnung Anwendung.
- c) Aushilfen: Sie werden für eine bestimmte Zeitdauer ins öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis übernommen.
- d) Lehrlinge: Sie durchlaufen eine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Ausbildung.
- e) Behörden: Die Behörden und Kommissionen verrichten ihre Obliegenheiten i.d.R. gegen ein Fixum, Sitzungsgeld, Taggeld oder Stundenlohn.

### **Art. 4 Pflichten der Mitarbeiter**

Alle Mitarbeiter haben in jeder Beziehung die Interessen der Gemeinde zu wahren.

Sie haben die ihnen zugewiesenen Arbeiten nach bestem Wissen auszuführen und die Anordnung der zuständigen Vorgesetzten zu befolgen. Für absichtlich oder grobfahrlässig verursachten Schaden, können sie zu Schadenersatz herangezogen werden.

Die Mitarbeiter sind zur Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten verpflichtet.

Diese Verpflichtung bleibt auch nach der Beendigung des Dienstverhältnisses bestehen.

Der Gemeindevorstand kann amtierende und frühere Mitarbeiter, die zur Aussage in einem gerichtlichen Verfahren vorgeladen werden, von der Schweigepflicht entbinden.

## **II. Das Dienstverhältnis**

### **Art. 5 Wahlbehörde, Anstellung**

Der Schulrat stellt die Lehrkräfte an und bestimmt die Schulärzte und den Schulzahnarzt.

Die Kindergartenkommission stellt die Kindergärtnerinnen an.

Der Gemeindevorstand stellt die übrigen Mitarbeiter an.

Jede freie oder neu zu schaffende Stelle ist zur freien Bewerbung im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde oder in Zeitungen auszuschreiben. Davon ausgenommen sind die Stellen für Aushilfen und Kommissionsmitglieder.

### **Art. 6 Kündigung/Probezeit**

Die Mitarbeiter werden öffentlich-rechtlich angestellt. Das Dienstverhältnis kann beidseitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist aufgelöst werden. Die Kündigungsfrist und die Probezeit werden in den einzelnen Arbeitsverträgen geregelt.

Für die Lehrkräfte gilt das erste Schuljahr als Probejahr. Das Schuljahr beginnt am 1. September und endet am 31. August. Eine Kündigung kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jeweils auf das Ende eines Schuljahres erfolgen.

### **Art. 7 Beendigung/Altersgrenze**

Das Arbeitsverhältnis wird aufgelöst durch Versetzung in den Ruhestand, Tod, Kündigung, Entlassung zufolge Aufhebung der Stelle oder Entlassung aus wichtigen Gründen.

Aus wichtigen Gründen kann das Arbeitsverhältnis beidseitig auch ohne Einhaltung der Fristen jederzeit aufgelöst werden.

Die Mitarbeiter treten nach Massgabe der AHV-Gesetzgebung in den Ruhestand. Für Lehrkräfte erfolgt die Versetzung in den Ruhestand in der Regel auf Ende eines Schuljahres.

Die vorzeitige freiwillige Pensionierung ist möglich, die Pension richtet sich in diesen Fällen nach den Bestimmungen der jeweiligen Pensionskasse.

### **Art. 8 Arbeitszeit**

Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit richtet sich nach den Bestimmungen der jeweils gültigen kantonalen Personalverordnung. Der Gemeindevorstand setzt die täglichen Arbeitszeiten fest und trifft Anordnungen mit Bezug auf die Überzeit, die Nacht- und Sonntagsarbeit. Er kann seine Kompetenzen delegieren.

### **Art. 9 Annahme von Geschenken**

Es ist den Mitarbeitern untersagt, in Ausübung ihrer Amtspflichten für sich oder für andere Geschenke oder sonstige Vorteile zu fordern, anzunehmen oder sich versprechen zu lassen.

### **Art. 10 Bekleidung eines öffentlichen Amtes und Nebenbeschäftigung**

Für die Bekleidung eines öffentlichen Amtes haben die Mitarbeiter die Ermächtigung des Gemeindevorstandes einzuholen. Diese kann verweigert werden, wenn die Ausübung eines solchen Amtes sich nachteilig auf die Erfüllung der dienstlichen Obliegenheit auswirken könnte oder sich mit der dienstlichen Obliegenheit des Mitarbeiters nicht verträgt.

Für die Bekleidung eines öffentlichen Amtes, zu dessen Übernahme eine gesetzliche Pflicht besteht, bedarf es keiner solchen Ermächtigung. Die Ausübung einer zeitraubenden Nebenbeschäftigung ist in der dienstfreien Zeit nur mit Zustimmung des Gemeindevorstandes bzw. der Schulrates gestattet.

### **Art. 11 Disziplinar massnahmen**

Ungenügende Leistungen, Nachlässigkeit, zu tadelndes Benehmen auch ausser Dienst, Pflichtverletzung oder sonst pflichtwidriges Verhalten des Mitarbeiters können je nach Art und Schwere der Verletzung vom Gemeindevorstand geahndet werden durch:

- a) Schriftlicher Verweis.
- b) Sistierung der Gehaltsaufbesserung oder Herabsetzung derselben auf eine bestimmte Zeit.
- c) Versetzung in ein anderes Arbeitsgebiet.
- d) Versetzung ins provisorische Dienstverhältnis mit Kündigungsrecht wie während der Probezeit.
- e) Kündigung des Dienstverhältnisses.
- f) Fristlose Entlassung.

Vor Durchführung einer Disziplinar massnahme ist dem Mitarbeiter Gelegenheit zur Vernehmlassung zu geben.

Die Durchführung einer Disziplinar massnahme gegenüber Lehrkräfte steht dem Schulrat zu.

### **III. Besoldung**

#### **A. Besoldung der Behörden und Kommissionen**

##### **Art. 12 Behörden Kommissionen**

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes (ohne Gemeindepräsidium) werden je mit einer Pauschale von CHF 13'000.00, beinhaltend eine Entschädigung von CHF 12'000.00 sowie Spesen von CHF 1'000.00, pro Jahr entschädigt. Für Tätigkeiten in nicht ständigen Kommissionen werden die Mitglieder des Gemeindevorstandes zusätzlich nach Zeitaufwand zum Behördenansatz entschädigt.

Alle übrigen Behördenmitglieder, Kommissionen und nicht ständigen Mitarbeitenden werden nach Zeitaufwand entschädigt. Eine Änderung des Stundenansatzes ist durch die Gemeindeversammlung festzusetzen.

Die Entschädigung des Gemeindepräsidiums richtet sich nach Art. 13.

##### **Art. 13 Gemeindepräsidium**

Das Gemeindepräsidium übt seine Tätigkeit im Hauptamt aus. Das Pensum umfasst 80 Stellenprozent. Das Gemeindepräsidium wird im Rahmen der Personalgesetzgebung der Gemeinde in die Lohnklasse 23, Stufe Maximum (gemäss Gehaltsskala des Kantons Graubünden gültig ab 01.01.2012) eingereiht. Spesen werden pauschal mit CHF 1'800.00 pro Jahr entschädigt.

Für die Sitzungen in den Gemeindebehörden und -kommissionen werden keine weiteren Entschädigungen ausgerichtet.

Ausserordentliche und zusätzliche Inanspruchnahme des Gemeindepräsidiums kann auf Gesuch hin durch den Gemeindevorstand separat entschädigt werden.

Entschädigungen aus Mandaten von Amtes wegen sind der Gemeinde abzuliefern.

##### **Art. 14 Spesenvergütung**

Bei dienstlicher Tätigkeit ausserhalb der Gemeinde werden Behördenmitglieder die Fahrspesen 2. Klasse und die effektiven Auslagen für Kost und Logis vergütet. In Ausnahmefällen kann der Gemeindevorstand eine Pauschalentschädigung festsetzen. Die Entschädigung für die Benützung eines privaten Motorfahrzeuges wird vom Gemeindevorstand unter Beachtung der kantonalen Regelung geordnet.

#### **B. Besoldung der vollamtlichen Mitarbeiter**

##### **Art. 15 Zusammensetzung des Gehaltes**

Die Gehaltsbezüge der im Monatslohn angestellten Mitarbeiter werden vom Gemeindevorstand bestimmt und richten sich nach den Ansätzen der kantonalen Personalverordnung.

##### **Art. 16 Besoldung der Angestellten**

Die vollamtlichen, im Monatslohn angestellten Mitarbeiter werden vom Gemeindevorstand in eine der Gehaltsklassen der jeweilig geltenden kantonalen Personalverordnung eingereiht. Das Anfangsgehalt entspricht in der Regel dem Minimum der für die Dienststelle in Frage kommenden Gehaltsklasse. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindevorstand.

##### **Art. 17 Besoldungserhöhung**

Der Gemeindevorstand kann aufgrund der Leistung und des für die Dienstaussübung wesentlichen Verhaltens in der Regel jeweils auf den 1. Januar eine Lohnstufe gewähren. Es besteht jedoch kein Anspruch auf einen jährlichen Lohnstufenanstieg.

##### **Art. 18 Sonderfälle**

Die Anstellungs- und Lohnbedingungen der nicht im Monatslohn besoldeten Mitarbeiter (z.B. Stundenlöhner) setzt der Gemeindevorstand von Fall zu Fall in Anlehnung an die jeweils gültigen kantonalen Erlasse fest.

#### **C. Nebenamtliche Mitarbeiter**

##### **Art.19 Anstellungs- und Lohnbedingungen**

Die Anstellungs- und Lohnbedingungen der nebenamtlichen Mitarbeiter werden vom Gemeindevorstand in

einem darüber zu erlassenden Reglement geordnet. Die Entschädigung der Hilfskräfte wird vom Gemeindevorstand geregelt.

## **D. Lehrkräfte**

### **Art. 20 Besoldung**

Der Gemeindevorstand legt die Lohnstufe ihrer Lehrkräfte und Kindergärtnerinnen im Rahmen der jeweils geltenden Verordnung über die Besoldung der Volksschullehrkräfte und Kindergärtnerinnen im Kanton Graubünden fest.

Der Gemeindevorstand kann aufgrund der Leistung und des für die Dienstausbübung wesentlichen Verhaltens in der Regel jeweils auf den 1. Januar eine Lohnstufe gewähren. Es besteht jedoch kein Anspruch auf einen jährlichen Lohnstufenanstieg.

## **E. Gemeinsame Bestimmungen**

### **Art. 21 13. Monatslohn**

Die Gemeindemitarbeiter haben Anspruch auf einen 13. Monatslohn gemäss den Bestimmungen der jeweils geltenden kantonalen Personalverordnung.

### **Art. 22 Dienstaltersgeschenk**

Den vollamtlich angestellten Mitarbeiter der Gemeinde wird als Anerkennung für langjährige treue Dienste nach 25 und nach 40 Dienstjahren eine Ehrengabe übergeben. Der Gemeindevorstand kann auch nicht ständigen Mitarbeiter nach 25 Dienstjahren eine Ehrengabe überreichen, wobei die Dienstjahre nach Massgabe der zeitlichen Beanspruchung in ganze Dienstjahre umgerechnet werden.

### **Art. 23 Natural- und Dienstleistungen**

Naturalleistungen und Dienstleistungen werden zum Marktwert vom Lohn in Abzug gebracht.

Schreibt eine Dienstinstruktion das Tragen einer Dienstkleidung vor, so wird dieselbe auf Kosten der Gemeinde angeschafft.

### **Art. 24 Gehaltszahlungen bei Krankheit und Militärdienst**

Die Gehalts- und Lohnzahlungen bei Krankheit und Militärdienst ordnet der Gemeindevorstand im Reglement zu dieser Verordnung.

### **Art. 25 Versicherungen**

Für alle hauptamtlich angestellten Mitarbeiter wird eine Personalfürsorgeversicherung geschaffen. Die Versicherung ist obligatorisch. Der Gemeindevorstand erlässt über diese Versicherung ein Reglement. Die Lehrer sind in der kantonalen Pensionskasse versichert. Der Gemeindevorstand ordnet die Kranken- und Unfallversicherung aller Mitarbeiter.

### **Art. 26 Berufliche Vorsorge (Pensionskasse)**

Die Mitarbeiter der Gemeinde gehören je nach Anstellung der Kantonalen Pensionskasse oder einer privaten, von der Gemeinde bestimmten Pensionskasse an. Die Kassen haben mindestens Leistungen gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die Berufliche Vorsorge zu erbringen. Die Leistungen werden in einem Reglement festgelegt. Die Gemeinde hat mindestens die Hälfte der Prämien zu bezahlen. Die Mitarbeiter können ihr Sparkapital auf eigene Kosten durch ausserordentliche Einzahlungen erhöhen.

### **Art. 27 Ausführungsbestimmungen**

Der Gemeindevorstand erlässt in einem Reglement die zu dieser Verordnung notwendigen Ausführungsbestimmungen.

### **Art. 28 Inkraftsetzung**

Diese Verordnung tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Sie ersetzt die Verordnung vom 15. Mai 1974. Die Teilrevision vom 8. Oktober 2020 tritt per 1. Juni 2021 in Kraft.